Allgemeine Einkaufsbedingungen.

GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die mit den Unternehmen „kraftwerk Agentur für neue Kommunikation GmbH“, „kraftwerk technologies GmbH“ und „kraftwerk consulting GmbH“ [nachstehend kurz „kraftwerk“ genannt] geschlossen werden. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin [nachstehend kurz „AN“ genannt] (AN z.B. AGBs des Lieferanten/der Lieferantin) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Vertragserfüllungs-handlungen gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.

ANGEBOTE UND KOSTENVORANSCHLÄGE

Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich, vollständig und schriftlich zu legen.

BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen erfolgen schriftlich. Der AN muss diese binnen 7 Tagen bestätigen. Abweichungen gelten als neues Angebot und bedürfen einer schriftlichen Annahme.

PREISE, ZAHLUNG, RECHNUNGSLEGUNG

Das Zahlungsziel beträgt 90 Tage netto ab Rechnungseingang. Abweichende Zahlungsfristen können im Einzelfall gesondert vereinbart werden. kraftwerk behält sich das Recht zur Aufrechnung sowie zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ausdrücklich vor. Eine Zahlung stellt keine Anerkennung einer vollständigen oder mangelfreien Leistung dar. Die Rechnung ist zu stellen, wenn die Leistung vertragskonform (in der Zeit, Qualität und Budget) erbracht wurde und sie von kraftwerk und dem Endkunden schriftlich abgenommen wurde.

LIEFERVERZUG UND VERTRAGSSTRAFE (PÖNALE)

Die Regelung für Lieferverzug und Vertragsstrafen kann nur zur Anwendung kommen, wenn der Endkundenauftrag Vertragsstrafen bei Lieferverzug vorsieht. Demnach kann bei Verzug verlangt werden: kraftwerk: 1 % pro Woche, max. 10 % der Auftragssumme. Ein Rücktritt ist nach 14-tägiger Nachfrist möglich. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Alle erbrachten Leistungen unterliegen österreichischem Recht und damit auch der Gewährleistung und Garantie. Es gilt eine Garantiefrist von 24 Monaten. Bei Mängeln kann zuerst zwischen Verbesserung und Austausch gewählt werden, danach stehen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Preisminderung oder Wandlung als Rechtsbehelfe zur Verfügung. Die Kosten für Mängelbehebung trägt der AN. Fristen beginnen nach Mängelbehebung neu zu laufen. § 377 UGB (Mängelrüge) wird ausgeschlossen.

PRODUKTHAFTUNG UND VERSICHERUNG (BEI AUFTRÄGEN ÜBER 50.000€ NETTO)

Ein Regressverzicht nach § 12 PHG ist ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (von bis zu 1 Mio. €, je nach Kundenauftragssumme) zu unterhalten. Der Versicherungsnachweis ist bei Nachfrage zu erbringen.

SCHUTZRECHTE DRITTER UND GEHEIMHALTUNG

Der AN garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Schadensfall ist der AN zum vollständigen Kostenersatz verpflichtet. Alle erhaltenen Informationen sind vertraulich zu

behandeln, auch durch Subunternehmer. Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung hat der AN eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt.

SUBUNTERNEHMER UND BIETERGEMEINSCHAFTEN

Der Einsatz von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. Bei Bietergemeinschaften haften alle Partner solidarisch.

AUFRECHNUNG UND LEISTUNGSVERWEIGERUNG

kraftwerk kann mit eigenen Forderungen aufrechnen. Bei berechtigten Reklamationen ist die Zurückbehaltung der Vergütung zulässig. Ein Leistungsverweigerungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

VERTRAGSAUFLÖSUNG

kraftwerk kann den Vertrag fristlos auflösen, insbesondere wenn: Leistungs- oder Lieferverzug trotz Nachfrist besteht, Insolvenz eintritt oder die Geschäftsaktivität beendet wird oder falsche Zusagen gemacht wurden.

RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Wien.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR IT-LEISTUNGEN

Eigentum und umfassende Nutzungsrechte an individuell erstellten Software-Komponenten gehen an den Kunden von kraftwerk über. Software muss frei von Schutzmechanismen, Malware und Rechten Dritter sein. Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Leistungserbringung die eingesetzten Open Source Komponenten, Drittbibliotheken oder sonstige Software-Komponenten offenzulegen. Der AN garantiert, dass durch den Einsatz genehmigter Open-Source-Software keine zusätzlichen Lizenz-, Offenlegungs-, Vergütungs- oder Veröffentlichungspflichten für kraftwerk oder deren Kunden entstehen. Der AN verpflichtet sich, kraftwerk von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtsverfolg-ungskosten) vollumfänglich schad- und klaglos zu halten, die aus der Verletzung von Open-Source- oder Drittsoftware-Lizenzen resultieren. Dokumentationen und Quellcode sind vollständig zur Verfügung zu stellen und sind Teil jeder Leistungserbringung / Vereinbarung.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KREATIV-LEISTUNGEN

Der Partner überträgt kraftwerk sämtliche Rechte an den gelieferten kreativen Leistungen; kraftwerk darf diese uneingeschränkt an seine Kunden weitergeben. Die Leistungen müssen frei von Rechten Dritter sein.

REFERENZNENNUNG

Die Nennung des Endkunden als Referenz ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Referenzverwendung bedarf im Einzelfall der vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von kraftwerk.

DIREKTKONTAKT

Der direkte Kontakt zum Endkunden ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von kraftwerk untersagt. Jede Form der Kontaktaufnahme oder geschäftlichen Kommunikation mit dem Endkunden bedarf der Zustimmung von kraftwerk. Bei Verstoß dagegen hat der AN eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt.